

stück auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich: ob Sie §. 40 des Gesetzentwurfs annehmen wollen?
— Einstimmig Ja.

§. 41.

Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§. 37, 38, 39 genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 40) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Eischung suchen zu können.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist von der Deputation bemerkt worden

Zu §. 41:

So wenig der Deputation ein Zweifel darüber beiging, daß nach der hier wiederholten Vorschrift des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829 den mit einem gesetzlichen Rechtstitel zu Erwerbung von Hypotheken begabten Personen freistehen müsse, auf die Eintragung einer solchen Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch anzutragen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Schuldners bedarf, so konnte sie doch nicht unbemerkt lassen, daß zufolge der seit dem Erscheinen des erwähnten Mandats gemachten Wahrnehmungen die Bestimmung, einen Widerspruch gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung des eheweiblichen Einbringens nicht zu beachten, und dem Widersprechenden nur die besondere Ausführung seiner Einwendungen nachzulassen, von den Ehefrauen bei entstandenen Streitigkeiten mit dem Ehemann sehr häufig mißbraucht worden ist, um durch Eintragung gänzlich unwahrer oder übertriebener Klagen den Ehemann in die größten Verlegenheiten zu stürzen, und vielleicht zum Concurs zu bringen, da die geschehene Eintragung bis zu Ausführung der Widersprüche, wofür nicht einmal eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, und welche Jahre lang dauern kann, in Gültigkeit bleibt, und den Ehemann bei der Aufnahme weiterer hypothekarischer Darlehne behindert. Die Deputation sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt,

der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung über das bei erfolgtem Widerspruch des Ehemanns gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung ihres Einbringens in das Grund- und Hypothekenbuch zu beobachtende Verfahren zu erlassen sein möchte.

Domherr D. Günther: Daß dergleichen Mißbräuche von Seiten der Eheweiber nicht selten vorkommen, kann ich auf den Grund mehrfälliger, aus Acten geschöpfter Wahrnehmungen bezeugen. Ich Allgemeinen tritt der Fall nicht häufig ein, daß Eheweiber die Eintragung ihres Einbringens auf die Grundstücke ihrer Männer verlangen. Da aber dennoch die Prozesse wegen übermäßig hoher Eintragungen verhältnißmäßig häufig sind, so scheint daraus hervorzugehen, daß nur selten Gebrauch, häufig aber Mißbrauch von dem Rechte gemacht wird, welches das Mandat von 1829 in dieser Beziehung den Eheweibern gegeben hat. Ich habe dies in der Deputation erwähnen zu müssen geglaubt, und diese hat sich dadurch zu dem Antrage bewegen gefunden.

v. Polenz: Ich meine, es bedürfte des Beispiels nicht einmal, welches der Herr Domherr D. Günther anführte. Es liegt im Gesetze selbst, wie mir scheint, eine solche auffällige und eindringliche Veranlassung zum Mißbrauch. Wenn man Jedem, ohne daß der Andere widersprechen kann, das Recht zur Verkümmern des Besten Eigenthums gibt, so ist es offenbar, daß dieser Theil verletzt werden muß. Das Gesetz von 1829 bestimmt aber, daß gar kein Widerspruch gegen den Antrag der Ehefrau von dem Richter beachtet werden soll. Ist nun die Eintragung geschehen, so hat sie dieselben nachtheiligen Wirkungen, als wenn das Anbringen klar erwiesen wäre. Wenn ein Ehemann auf sein Grundstück borgen muß, und seine getrennt von ihm wohnende oder sonst unzufriedene Ehegattin, die von ihrem Geschäftsführer schlecht berathen ist, gibt mehr an, als sie eingebracht hat, so ist der andere Theil in Verlegenheit, wenn er eine Hypothek stellen will. Mag auch der Richter die moralische Ueberzeugung haben, daß die Angabe unrichtig und zu hoch sei, es hilft dem Ehemann Nichts. Der Gläubiger, welcher geborgt hätte, wird kein Geld geben, weil die Leute in Verwickelung sind, über deren Ausgang der Creditor keine Gewißheit hat, und der Ehemann bis nach Führung des Beweises mit seinem Eigenthume nicht gebahren kann. Deshalb erkläre ich mich auch für das, was die Deputation vorgeschlagen hat; ich hätte aber gewünscht, es wäre directer darauf hingewiesen worden, wie beiden Theilen Sicherheit zu gewähren sei.

Staatsminister v. Könneritz: Zur Erläuterung nur bemerke ich, wie es auch schon im Gesetze liegt, daß der Ehemann widersprechen kann, nur muß er den Widerspruch im Rechtswege ausführen. Ebenso liegt es im Gesetze, daß ein solcher Eintrag den Beweis des Einbringens nicht liefert. Der Ehemann braucht nicht zu beweisen, daß es ihm nicht eingebracht worden, sondern der Gegner muß das Gegentheil, daß es ihm zugebracht worden, darthun.

Referent Bürgermeister D. Gross: So sehr Alles dieses zuzugeben ist, so werden doch in der Zwischenzeit die nachtheiligen Wirkungen der Eintragung für den Ehemann nicht abgewendet. Es sind uns vom Domherrn D. Günther Fälle mitgetheilt worden, welche auf die auffallendste Weise zeigen, wie häufig und in welcher Maße von den Ehefrauen dieses Befugniß mißbraucht wird, um bei entstandenen Ehedifferenzen die Ehemänner durch Erhebung ganz unbegründeter Ansprüche in Nachtheil zu bringen. Um übrigens die Bemerkung des Herrn v. Polenz zu erläutern, bemerke ich, daß sich die Deputation enthalten hat, einen Vorschlag zu einer Bestimmung hierüber zu thun, da eine Abänderung des gegenwärtigen Rechts eine Gesetzworlage erfordern würde. Die Deputation wünscht nur, diesen Gegenstand der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben.

v. Polenz: Der Herr Staatsminister erwähnte, es sei im Gesetze der Beweis über das Einbringen der Ehefrau verlangt. In dem Gesetze, welches in der Oberlausitz publicirt worden ist, habe ich das nicht finden können. Da ist von einem Beweise nicht die Rede, sondern der Richter soll sich durch Widerspruch